

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8631 –

Umfang und Umsetzungsstand der Aufnahmeprogramme für afghanische Ortskräfte sowie für besonders gefährdete Afghanen

1. Wie viele Afghanen sind bislang im Rahmen des Aufnahmeprogramms für Ortskräfte nach Deutschland gelangt?

Wie viele davon sind selbst Ortskräfte, und wie viele deren Ehegatten (bitte nach den beiden Geschlechtern aufschlüsseln), minderjährige Kinder und sonstige Verwandte?

2. Wie viele der in Frage 1 angeführten Afghanen entfallen jeweils auf Ortskräfte der Bundeswehr und deren Familienangehörige, wie viele auf Ortskräfte anderer deutscher Regierungsstellen und deren Familienangehörige, und wie viele auf Ortskräfte sog. zivilgesellschaftlicher Organisationen bzw. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und deren Familienangehörige?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die statistisch verfügbaren Angaben zu den bisher eingereisten afghanischen Ortskräften (OK) und deren Familienangehörigen (FA), differenziert nach den zuständigen Ressorts, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die statistische Erfassung von mitausreisenden Familienangehörigen wird erst seit Mai 2021 durchgeführt. Darüberhinausgehend liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

Einreisen (Stand: 20. Oktober 2023)	OK seit 01.01.2013	OK seit 15.05.2021	OK inkl. FA seit 15.05.2021
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	1.415	796	4.104
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)	274	155	702
Auswärtiges Amt (AA)	675	660	2.874
Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	2.551	2.511	11.665
Gesamt	4.915	4.122	19.345

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 30. Oktober 2023 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie vielen Afghanen, die noch nicht eingereist sind, wurde im Rahmen des Aufnahmeprogramms für Ortskräfte bereits eine Aufnahmezusage erteilt?

Kann eine solche Zusage widerrufen bzw. zurückgenommen werden, und wenn ja, wie?

Bisher sind im Rahmen des Ortskräfteverfahrens 1 388 afghanische Ortskräfte (mit Familienangehörigen 5 975 afghanische Personen) noch nicht eingereist, für die eine Aufnahmeerklärung besteht (Stand: 6. Oktober 2023).

Die Aufnahme im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erfolgt auf der Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, der keinen Anspruch auf eine Aufnahmeerklärung gewährt. Die Aufnahme erfolgt zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, wird die Aufnahme für ungültig erklärt.

4. Wie viele im Rahmen des Aufnahmeprogramms gestellte Anträge sind noch in Prüfung, also noch im Stadium vor einer Aufnahmezusage?

Ressort	AA	BMI	BMVg	BMZ
Anträge	1	1	0	57

5. Gibt es eine zeitliche Grenze, bis zu der die Einreise von Ortskräften und ihren Familienangehörigen erfolgt sein muss, oder ist ein Ende des Programms heute noch nicht festgelegt?

Gibt es eine quantitative Obergrenze bezüglich der Aufnahme von afghanischen Ortskräften und ihren Familienangehörigen, und wie viele Personen können maximal auf Grundlage dieses Programms nach Deutschland gelangen?

Die Bundesregierung hat hierzu keine zeitliche oder quantitative Grenze festgelegt.

6. Wie viele Personen sind bislang im Rahmen des temporär suspendierten und im Sommer 2023 wieder aufgenommenen (www.nzz.ch/international/afghanistan-das-bundesaufnahmeprogramm-laeuft-wieder-ld.1745112) Aufnahmeprogramms für besonders gefährdete Afghanen (www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/AktuelleArtikel/-/2558250) nach Deutschland gelangt?

Wie viele davon sind selbst Schutzbedürftige, und wie viele deren Ehegatten (bitte nach den beiden Geschlechtern aufschlüsseln), minderjährige Kinder und sonstige Verwandte?

Das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan war nicht ausgesetzt. Maßnahmen, die dem Ausreiseverfahren vorgelagert waren, wurden umgesetzt. So konnten beispielsweise meldeberechtigte Stellen weiterhin Vorschläge für geeignete Personen an die Bundesregierung im dafür vorgesehenen Verfahren herantragen. Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan sind bisher 13 Personen (darunter sechs Hauptpersonen mit sieben Familienangehörigen) nach Deutschland eingereist (Stand: 4. Oktober 2023). Darüber hinausgehende statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

7. Wie vielen Afghanen, die noch nicht eingereist sind, wurde im Rahmen des Aufnahmeprogramms für besonders gefährdete Afghanen bereits eine Aufnahmezusage erteilt?

Mit Stand vom 13. Oktober 2023 wurden im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan für 647 Personen (darunter 404 Familienangehörige) positive Aufnahmeentscheidungen getroffen.

Hinsichtlich der erfolgten Einreisen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage und unter Beteiligung welcher Bundesbehörden erfolgte kürzlich die von der Bundesregierung durchgesetzte und organisierte Aufnahme von zwei Zweitfrauen von Ortskräften mitsamt ihren Kindern im Hochsauerlandkreis (vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/afghanische-zweitfrauen/>)?

Handelte es sich um eine freie Ermessensentscheidung im Rahmen der Umsetzung des Aufnahmeprogramms oder waren zwingende rechtliche Vorgaben zu beachten?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.

9. Gelten im Rahmen der Aufnahmeprogramme andere Maßstäbe als für den regulären Ehegattennachzug gemäß § 30 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu Drittstaatenangehörigen in Deutschland, und wenn ja, worin bestehen die Abweichungen (siehe auch Frage 8)?

Nein.

10. Haben Zweitfrauen und deren Kinder grundsätzlich einen Aufnahmeanspruch als Angehörige eines im Rahmen der beiden in Rede stehenden Programme zur Aufnahme Berechtigten oder wird insoweit jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen?

Bedeutet der in Frage 8 geschilderte Fall eine generelle Präzedenzentcheidung (etwa infolge der Pflicht zur Gleichbehandlung) zugunsten der Anerkennung der Vielehe sowie der Aufnahme von Zweitfrauen im Rahmen der Aufnahmeprogramme – oder sogar darüber hinaus?

Eine pauschale Erweiterung des im Ortskräfteverfahren begünstigten Personenkreises über die Mitglieder der Kernfamilie hinaus besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.

11. Wie viele Zweitfrauen mit wie vielen Kindern sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der beiden Aufnahmeprogramme bereits nach Deutschland gelangt, und wie viele haben eine Aufnahmezusage erhalten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.

12. Welche Rolle spielt für die Bundesregierung hinsichtlich Umfang und Fortführung der Aufnahmeprogramme die mit der hunderttausendfachen Zuwanderung von Afghanen in den letzten Jahren verbundene erhebliche Belastung der Sozialsysteme, die sich darin zeigt, dass Stand Mai 2023 ca. 48 Prozent der Afghanen (im Vergleich zu 5,3 Prozent bei deutschen Staatsbürgern) in Deutschland Bürgergeld und ein weiterer Teil von ihnen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht (www.welt.de/politik/deutschland/plus246922822/Migration-Die-Folgen-von-fast-400-000-Afghanen-in-Deutschland.html)?

Humanitäre Aufnahmeprogramme sind ein wichtiges Instrument zur Bewältigung humanitärer Krisen und der Solidarität mit stark belasteten Erstzufluchtsstaaten. Als legale Wege dienen sie der Migrationssteuerung. Insbesondere die Aufnahmeverfahren aus Afghanistan sind im Übrigen in ihrem Umfang bzw. den Voraussetzungen für eine Aufnahme entsprechend definiert. So wird das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan unter Berücksichtigung der Integrations- und Aufnahmefähigkeit der Länder umgesetzt.

Wie auch andere in Deutschland lebende Personen haben die aus Afghanistan in Deutschland aufgenommenen Personen, falls sie hilfebedürftig sind, einen verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch auf Sicherung ihres Existenzminimums. Dies folgt aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) – Schutz der Menschenwürde – in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG – Sozialstaatsprinzip. Dieses Grundrecht wird je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zum Beispiel durch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einfachrechtlich umgesetzt.

Ein konkreter Leistungsanspruch im Einzelfall bedingt, dass finanzielle Hilfebedürftigkeit gegeben ist, der Lebensunterhalt nicht eigenständig gedeckt werden kann und auch die sonstigen jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

13. Weshalb werden die besonders gefährdeten Afghanen nach Deutschland eingeflogen, obwohl sie nach ihrer Aufnahmezusage allesamt ihr Visum in Islamabad beantragen müssen (www.migazin.de/2023/06/27/einreise-n-ueber-afghanistan-aufnahmeprogramm-ab-sofort-moeglich/), sich zu diesem Zeitpunkt also im Nachbarland Pakistan und damit ohnehin bereits in Sicherheit vor den Taliban befinden?

Weshalb unterstützt die Bundesregierung diese Gruppe nicht alternativ darin, dauerhaft in Pakistan Zuflucht zu finden?

Afghaninnen und Afghanen, die für eine Aufnahme in Deutschland vorgesehen sind, müssen an der deutschen Auslandsvertretung in Pakistan das Verfahren zur Ausreise nach Deutschland durchlaufen. Die pakistanische Regierung stellt hierfür Visa aus, die lediglich zu einem kurzfristigen Aufenthalt in Pakistan berechtigen.

14. In welcher Höhe sind dem Bund bislang im Zusammenhang mit den beiden Aufnahmeprogrammen (u. a. für Planung, Organisation, Durchführung sowie Versorgung der Begünstigten) Kosten entstanden?

Der Bundesregierung sind bislang im Zusammenhang mit den Aufnahmeprogrammen Kosten von ca. 114 Mio. Euro entstanden.

15. Werden Verwandtschaftsverhältnisse bei der Aufnahme von angeblichen Familienangehörigen im Rahmen der beiden Aufnahmeprogramme so überprüft, dass sie zweifelsfrei erwiesen sind?

Verwandtschaftsverhältnisse werden im Rahmen der Aufnahmeverfahren überprüft. Entscheidend bei der Überprüfung ist die Gesamtschau sämtlicher vorgelegter Umstände und vorgelegter Nachweise im Einzelfall.

- a) Wenn ja, wird demnach im Falle Afghanistans mit seinem nach Auffassung der Fragesteller nicht vertrauenswürdigen Urkundswesen die im jeweiligen Einzelfall angemessene Methode herangezogen, wozu Abstammungsgutachten, Altersgutachten, Ehegattenbefragungen, Fotos, amtliche oder nichtamtliche Unterlagen oder Urkundenüberprüfungen zählen können (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/7062)?
- b) Wenn ja, kommen insoweit auch DNA-Gutachten zum Einsatz?

Die Fragen 15a und 15b werden zusammen beantwortet.

Der Nachweis von Verwandtschaftsverhältnissen erfolgt grundsätzlich durch amtliche Urkunden, die, wenn sie als echt und inhaltlich richtig eingeschätzt werden können, die höchste Beweiskraft haben. In Einklang mit dem in § 26 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) normierten Grundsatz des Freibeweises im Verwaltungsverfahren, kann der Nachweis auch durch andere geeignete Beweismittel geführt werden, wenn die Beschaffung geeigneter amtlicher Urkunden unmöglich oder unzumutbar ist. Die Auswahl der geeigneten Beweismittel liegt im Ermessen der Behörde (§ 26 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7062 verwiesen.

- c) Wurden aufgrund nicht erwiesener Verwandtschaft Anträge auf Aufnahme von angeblichen Familienangehörigen bereits abgelehnt, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Es gab Ablehnungen im Sinne der Fragestellung. Die Zahl der aufgrund nicht nachgewiesener Verwandtschaft abgelehnter Aufnahmeersuchen wird statistisch nicht erfasst.

